



## Landesinnungsverband für das Fleischerhandwerk in Baden-Württemberg

---

Viehhofstraße 5 - 7, 70188 Stuttgart, Tel: 0711 467274, Fax: 0711 487435  
E-Mail: [info@fleischerbw.de](mailto:info@fleischerbw.de), Internet: [www.fleischerbw.de](http://www.fleischerbw.de)

Ein Gesichtsschild oder „Face Shield“ (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) entspricht **nicht** einem Mund-Nasenschutz im Sinne von § 3 Absatz 1 der [Corona-Verordnung des Landes](#).

Schutzschilde sind lediglich eine Art „Spuckschutz“ oder Schutzbrille. Sie eignen sich als zusätzliche Komponente der persönlichen Schutzausrüstung für Tätigkeiten, bei denen es spritzt. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes fehlt eine Filterwirkung der Ausatemluft, wie sie bei Gewebe gegeben ist. Insofern ist ein Schutzschild – wie ein Motorradhelm – als ungeeignet anzusehen.

Die BGN sagt ergänzend hierzu:

„Kommt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss, dass durch das Tragen der MNB Beschäftigte an Arbeitsplätzen einer erhöhten Belastung (z.B. in der Küche oder Backstube) ausgesetzt sind, oder andere relevante Gründe wie z.B. die Lebensmittelhygiene, erschwerte Kommunikation mit Kunden und Mitarbeitern (z.B. Gehörlose) vorliegen, kann im Einzelfall ein geeigneter Vollgesichtsschutz getragen werden. Dieser hat das Gesicht vollumfänglich zu bedecken. Wird ein solcher Gesichtsschutz verwendet, so muss dieser für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen) bereitgestellt werden. Die Reinigung der PSA und die hygienegerechte Aufbewahrung ist sicherzustellen. Es kann allerdings sein, dass das zuständige Gesundheitsamt oder Ordnungsamt auch vom Personal das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen fordert, dann ist diese Anordnung rechtlich wirksam und zu befolgen.“

Dabei ist m.E. Folgendes von Bedeutung:

1. Das Face Shield kann nun nicht mehr als geeignete Alternative zur Maske angesehen werden.
2. Ausnahmen ggf. bei medizinischer Indikation und das heißt: nur im Einzelfall und mit ärztlicher Bescheinigung der Notwendigkeit.
3. In jedem Fall sind den Anweisungen von Gesundheits- und Ordnungsamt Folge zu leisten
4. Unter diesen Voraussetzungen wird man unseren Betrieben nur raten können zum Schutz der eigenen Mitarbeiter und damit im Eigeninteresse der Erhaltung von deren Arbeitskraft diesen häufigeren kurzen Pausen („zum Durchatmen“) einzuräumen.

---

Vertreten durch:  
Landesinnungsmeister:  
Joachim Lederer, Weil am Rhein  
Hauptgeschäftsführer:  
Ulrich Klostermann, Stuttgart

Rechtsform:  
Der Landesinnungsverband  
ist eine juristische Person des  
privaten Rechts gem. §§ 79 ff. HWO

Bankverbindung:  
Volksbank Stuttgart eG  
IBAN: DE23 6009 0100 0177 1110 03  
BIC: VOBAD533XXX

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: [www.fleischerbw.de/datenschutz.html](http://www.fleischerbw.de/datenschutz.html)